

## 0.5 Funktionale Handlungsräume

### Regionalplanungsgruppen

Der Kanton Thurgau unterstützt die Regionalplanungsgruppen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

#### Planungsgrundsatz 0.5 A

Die regionale Zusammenarbeit über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg und damit auch die Regionalplanungsgruppen gemäss § 3 PBG gewinnen immer mehr an Bedeutung. In der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung der gemeindeübergreifenden räumlichen Entwicklung können die Regionalplanungsgruppen eine gewichtige Rolle übernehmen. Der Kanton unterstützt sie daher bei diesen Aufgaben. Er prüft in Zusammenarbeit mit den bestehenden Regionalplanungsgruppen und Gemeinden mögliche Anreize und Unterstützungsmöglichkeiten des Kantons für eine verstärkte Zusammenarbeit sowie die Möglichkeiten für eine langfristig orientierte Stärkung der Regionalplanungsgruppen hinsichtlich ihrer Aufgaben.

#### Erläuterungen

### Agglomerationen

Mit Agglomerationsprogrammen werden die Lebensqualität der Bevölkerung und die Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft in den Agglomerationen gefördert.

#### Planungsgrundsatz 0.5 B

Der Regierungsrat hat am 28. Juni 2016 die Agglomerationsstrategie für den Kanton Thurgau genehmigt. Sie legt die kantonalen Aufgaben, die interne Organisation sowie die Zusammenarbeit mit den Agglomerationen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme fest. Der Kanton Thurgau ist an folgenden Agglomerationsprogrammen beteiligt:

#### Ausgangslage

- Agglomerationsprogramm Frauenfeld
- Agglomerationsprogramm Kreuzlingen-Konstanz
- Agglomerationsprogramm «Schaffhausen plus»
- Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee
- Agglomerationsprogramm Wil

Im Bericht «Agglomerationspolitik des Bundes 2016+» (2015) hält der Bundesrat fest, dass sich der Bund in Ergänzung zu den Kantonen und Gemeinden, verstärkt für die Agglomerationen engagieren will.

#### Erläuterungen

*Erläuterungen*

Die Agglomerationsprogramme sind aus verschiedenen Gründen für den Kanton Thurgau von hoher Bedeutung:

- Agglomerationsprogramme tragen zu einer verstärkten Koordination von Siedlungsentwicklung, Verkehr und Landschaft in den Agglomerationsräumen bei, die teilweise über die Kantons- und sogar Landesgrenzen hinweg stark verflochten sind
- Agglomerationsprogramme stellen die Funktionsfähigkeit der Agglomerationen sicher und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Kantons
- Dank Bundesbeiträgen können in den Agglomerationen wichtige Verkehrsinfrastrukturen realisiert werden

**Planungsgrundsatz 0.5 C**

Die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme übernehmen die Federführung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Programme. Der Kanton Thurgau unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Kompetenzen und bringt die kantonalen Interessen ein.

*Erläuterungen*

Die Übernahme der Federführung durch die Trägerschaften ist aufgrund der spezifischen, grenzüberschreitenden Herausforderungen und der vorhandenen, vertieften Gebietskenntnisse zweckmässig. Der Kanton nimmt in den Trägerschaften der Agglomerationsprogramme auf fachlicher und politischer Ebene Einsitz und bringt die kantonalen Interessen und Anliegen ein. Er begleitet die Erarbeitung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme und leistet bei Bedarf fachliche Unterstützung. Er vertritt die Interessen der Agglomerationen gemeinsam mit den Trägerschaften gegenüber dem Bund.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) setzt eine Koordinationsstelle «Agglomerationsprogramme» ein. Diese ist Ansprechstelle für Agglomerationen, Nachbarkantone und Bund. Sie betreut die im Rahmen der Agglomerationsprogramme anfallenden Arbeiten, leitet die verwaltungsinterne Steuerungsgruppe «Agglomerationsprogramme», koordiniert die kantonalen Anliegen und vertritt den Kanton in den Projektorganisationen der Agglomerationen.

Der Kanton erstellt jeweils zu Beginn der Erarbeitungsphase einer neuen Generation Agglomerationsprogramme eine Strategie. Als Grundlage für die Genehmigung der Agglomerationsprogramme durch den Regierungsrat erarbeitet er zudem einen Gesamtbericht.

*Federführung: Kanton (ARE)*

*Beteiligte: Kanton (TBA, Abt. ÖV), Trägerschaften Agglomerationen*

*Termin: laufend*

### **Planungsauftrag 0.5 A**

Der Kanton legt seine Ziele und Schwerpunkte für die kommende Generation der Agglomerationsprogramme jeweils in einer Strategie fest. Er berücksichtigt dabei neben den kantonalen Interessen auch den Kontext und die Interessen der Gesamttagglomerationen. Die Strategie ist ein Orientierungsrahmen für die beteiligten kantonalen Stellen. Für die Agglomerationen und Nachbarkantone hat die Strategie informativen Charakter.

### *Erläuterungen*

Der Regierungsrat genehmigt die Agglomerationsprogramme, bevor sie dem Bund zur Prüfung eingereicht werden. Er stützt sich dabei auf einen Gesamtbericht, der die Wirkungen für die räumliche Entwicklung des Kantons sowie die finanziellen und planerischen Konsequenzen für den Kanton darstellt.

Auf Grundlage der jährlichen Reportinggespräche mit den Agglomerationen erarbeitet der Kanton einen Jahresreport zuhanden des Regierungsrates.

Der Kanton prüft bei Planungen der Gemeinden, ob sie mit den Festsetzungen im Agglomerationsprogramm vereinbar sind.

### **Planungsauftrag 0.5 B**

*Federführung: Kanton (ARE)*

*Beteiligte: –*

*Termin: laufend*

Mit der Prüfung durch den Kanton kann sichergestellt werden, dass die Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen in den betroffenen Gemeinden sachgerecht umgesetzt werden.

### *Erläuterungen*

**Planungsauftrag 0.5 C**

Der Kanton sorgt dafür, dass die Vorhaben, die in den Prüfberichten des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen erwähnt sind und einer Abstimmung mit dem KRP bedürfen, mit entsprechendem Koordinationsstand im KRP (Anhang A0) aufgeführt werden.

*Federführung: Kanton (ARE)*

*Beteiligte: Agglomerationen*

*Termin: laufend*

**Erläuterungen**

Gemäss der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme des Bundes müssen sämtliche richtplanrelevanten Infrastrukturmassnahmen, die im Rahmen eines Agglomerationsprogramms vom Bund mitfinanziert werden und zur A-Liste gehören, spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im KRP mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» verankert und vom Bund genehmigt sein. Dies gilt auch für richtplanrelevante Siedlungsmassnahmen, die eng mit einer Infrastrukturmassnahme der A-Liste verknüpft sind. Für richtplanrelevante Infrastrukturmassnahmen der B-Liste ist der Koordinationsstand «Zwischenergebnis» bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung empfohlen, aber nicht zwingende Voraussetzung.

Die richtplanrelevanten Infrastruktur- und Planungsmassnahmen sind in den entsprechenden Richtplankapiteln enthalten und nicht speziell als Massnahmen der Agglomerationsprogramme gekennzeichnet. Zur besseren Übersicht befindet sich im Anhang A0 eine Zusammenstellung der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen, die aus Sicht des Bundes koordinationsbedürftig sind.

**Übergeordnete Kooperationsräume****Planungsgrundsatz 0.5 D**

Der Kanton Thurgau pflegt und intensiviert die Zusammenarbeit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Aufgrund seiner räumlichen Position versteht sich der Kanton Thurgau als aktiver Partner innerhalb des Metropolitanraums Zürich, der Nordostschweiz sowie des internationalen Bodenseeraums. Er erachtet die Ausrichtung in mehrere funktionale Räume als Chance, die er aktiv nutzen will.

Der Kanton Thurgau arbeitet mit den Kooperationspartnern zusammen und bringt seine Stärken und Interessen in den jeweiligen Räumen und Gremien ein. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Kantons innerhalb der vom Raumkonzept Schweiz skizzierten Raumstruktur.

*Federführung: Kanton (ARE, AWA)*

*Beteiligte: –*

*Termin: laufend*

### **Planungsauftrag 0.5 D**

Der Kanton Thurgau liegt im Einflussbereich bedeutender, grosser ausserkantonaler respektive ausländischer Zentren und Ballungsräume. Die unterschiedliche Orientierung des Kantons Thurgau kommt auch im Raumkonzept Schweiz zum Ausdruck. Das Raumkonzept Schweiz verortet den Kanton Thurgau in die folgenden drei Handlungsräume:

### *Erläuterungen*

- den westlichen und mittleren Kantonsteil als Teil des Metropolitanraums Zürich,
- den östlichen Kantonsteil als Teil des klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraums Nordostschweiz,
- sowie den Gesamtkanton Thurgau als Bestandteil des internationalen Bodenseeraums.

Der Kanton Thurgau beteiligt sich insbesondere im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz IBK und der Metropolitankonferenz Zürich an der Weiterentwicklung dieser Kooperationsräume.